

bürgermeister Dr. Georgi wegen amtlicher Abhaltung; ebenso Herr Bischof Dr. Bernert. Herr Graf Wilding von Königsbrück hat sich als krank entschuldigen lassen.

Um Urlaub hat gebeten Herr von Herder von heute an auf 10 Tage, also bis zum 23., wegen Familienangelegenheiten.

„Will die Kammer diesen Urlaub ertheilen?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zur Tagesordnung über; auf derselben steht als erster Gegenstand: „Unterlage zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition Carl Friedrich Däumler's aus Rittersgrün und Genossen um Gewährung von Pension.“ *)

(Unterlage d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 60.)

Referent Herr von Schönberg!

Referent Kammerherr von Schönberg: Ein gewisser Däumler und Genossen haben eine Eingabe gemacht, welche ganz allgemein die Adresse führt: „An unsere Vertreter“, also nicht besagt: an die Landstände oder zunächst an die Erste oder Zweite Kammer. In dieser Eingabe mit der ganz allgemeinen Adresse — denn „ein Vertreter“ ist fast jeder Mensch — sagen sie wörtlich Folgendes:

„Nachdem Se. Majestät unser Allergnädigster König Albert uns, die wir als Kriegsrückwärtigen am Feldzug 1866 theilgenommen, ultimo 1886 Allergnädigst geruht, die Landwehrauszeichnung zu verleihen, bitten wir im Namen unserer bedrängten Kriegskameraden, die infolge innerer Dienstbeschädigung invalid und theilweise erwerbsunfähig aus dem Feldzug 1866 gekommen und bis jetzt noch keine Pension erhalten, berücksichtigen zu wollen.

Wir bitten nun für solche Invaliden, bei denen es festgestellt, daß ihre gegenwärtige Invalidität eine Folge erlittener Dienstbeschädigung ist, resp. daß sie invalid aus dem Feldzug 1866 gekommen, es aber leider nicht rechtzeitig gemeldet und deshalb nicht als pensionsberechtigter anerkannt werden.“

Die Petenten bitten also für dritte Personen, sie sagen nicht, daß sie selbst derartige Invaliden wären, die aus dem Feldzug 1866 invalid heimgekehrt sind und einer Pension noch bedürfen; sie petiren also im Namen Anderer ohne Vollmacht. Ihre Deputation würde daraufhin in der Lage gewesen sein, durch einfache Anzeige, wie dies seitens unseres Präsidiums angeordnet worden ist, diese Petition auf Grund von § 23b der Landtags-Ordnung für unzulässig zu erklären; allein sie hat da-

*) R. II. R. 1. Bd. S. 404.

von abgesehen, mit dieser kurzen Anzeige den Gegenstand zu erledigen, weil die jenseitige Kammer auf die Petition eingegangen ist, sich auch über die einschlagenden Verhältnisse noch näher orientirt hat durch Anfragen an die königl. Staatsregierung, welche denn auch in umfangreicher und dankenswerther Weise ertheilt worden sind. Die Deputation der jenseitigen Kammer hat allerdings, wie deren Bericht ausweist, nicht verkannt, an welchem Mangel diese Petition leidet. Erstere ist aber davon ausgegangen, daß dieser Mangel geheilt worden sei durch eine spätere Eingabe, welche erst auf Andringen des damaligen diesseitigen Referenten zu den Acten gekommen ist, und hat sich demnach mit dem Gegenstand der Petition näher befaßt. Jene ergänzende Eingabe, welche sich also zu der Zeit, wo die Acten an die diesseitige Deputation kamen, noch gar nicht bei denselben befand, ist adressirt an die Person des Herrn Berichterstatters der jenseitigen Kammer, ist unterschrieben von dem Carl Friedrich Däumler, welcher an der Spitze der Unterschriebenen der ersten Eingabe steht, und geht darauf hinaus, daß „die Kammer einen letzten Versuch machen wolle, für die Petenten einzustehen — ihnen eine Pension zu verschaffen —, so wie die Petenten für König und Vaterland eingestanden hätten“.

Nun, meine Herren, ich glaube, Sie werden doch wohl der Ansicht Ihrer Deputation beipflichten, daß eine in dieser Weise eingeführte Petition nicht als zulässig erachtet werden kann. Wenn irgend Jemand, welcher eine unzulässige Petition unterschrieben hat, diesen Mangel dadurch saniren könnte, daß er sich später in einem ergänzenden Privatschreiben an den Referenten über diese Petition wendet, so würden wir ein Verhältniß construiren, welches sich mit den Vorschriften der Landtags-Ordnung nicht verträgt. Die Landtags-Ordnung sagt im § 24:

„Im Uebrigen sind die Kammern zu Eröffnungen irgend einer Art an Privatpersonen, Corporationen oder an das Land nicht berechtigt.“

Man darf also wohl umgekehrt daraus schließen, daß Privatpersonen nicht mit Anspruch auf Berücksichtigung seitens der Kammern Eingaben an einzelne Kammermitglieder machen können. Auf Grund dieser Darlegung glaubt Ihre Deputation sich nach Lage der Sache nunmehr auf die geschäftlich vorgeschriebene Anzeige beschränken zu müssen, daß die Petition Carl Friedrich Däumler's und Genossen auf Grund des § 23b der Landtags-Ordnung als unzulässig zu erachten sei. Ich will ergänzend noch hinzufügen, daß die Zweite Kammer, was allerdings im Effecte auf dasselbe hinauskommt, beschlossen hat, die Petition auf sich beruhen zu lassen.